

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 05.09.1826 publ. 13.09.1826

daß dafür bei der Einfuhr der Transitzoll von 12 Gr. für jede 1000 Stück entrichtet werden muß, dagegen selbige demnächst bei der Ausfuhr gegen Abgebung des Transitscheins zollfrei passiren. Von durchzuführenden fabricirten Schreibfedern muß der Eingangszoll von 36 Gr. für jede 1000 Stück bei der Einfuhr entrichtet werden, wovon demnächst bei der Ausfuhr, nachdem zuvor der angegebene Bestand der auszuführenden Quantität von dem Gränzzoll-Einnehmer genau untersucht und richtig befunden ist, 24 Gr. für jede wirklich wieder ausgehende 1000 Stück zurückgegeben werden. Es darf aber die Ein- und Ausfuhr solcher transitirenden Schreibfedern nur bei einer Hauptgränzzollstätte geschehn, und findet eine Zurückzahlung des bezahlten Zolls bei den Nebenzollstätten nicht Statt.

41) Cammer-Bekanntmachung vom 5. Sept., publ. am 13. Sept. 1826.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob zu einem Bürgschaftsdocument, wenn in demselben zugleich eine Hypothekbestellung und Einwilligung zur Ingrossation von Seiten der Bürgen enthalten ist, Stempelpapier von der ersten oder zweiten Classe genommen werden müsse: so werden in unmittelbarem Höch-

weitere Bestim-
mungen der
Stempelpapier-
Verordnung in
Beziehung auf
Bürgschaftsdo-
cumente.